

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Schweiz. Forstversammlung in Stans.

Das Lokalkomitee für die schweiz. Forstversammlung in Stans nimmt für die Abhaltung derselben die Zeit vom 19.—21. August in Aussicht:

Als Programm ist vorgeschlagen:

Sonntag, den 19. August: Empfang der Teilnehmer.

Montag, den 20. August: Vormittags Verhandlungen, nachmittags Besuch des Rothberges.

Dienstag, den 21. August: Exkursion in die untern Stanserhornwäldungen, Fahrt auf das Stanserhorn; Besichtigung des forstlichen Versuchsgartens und der Kulturversuche; Besuch der Lawinenverbauungen unter Alp Blatti.

Hauptgegenstand der Verhandlungen wird ein Referat von Herrn Professor Engler sein über Wirtschaftsprinzipien für die natürliche Verjüngung der Wäldungen mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Standortsverhältnisse in der Schweiz.

Als Nachexkursion findet bei genügender Beteiligung am 22. August eine Fahrt mit der elektrischen Bahn nach Engelberg statt.



Mitteilungen.

Zum Schutz der Baumriesen und seltenen Holzarten.

Der Sinn für Erhaltung der Naturmerkwürdigkeiten ist im Zunehmen begriffen. Wissenschaftliche Gesellschaften und Private machen Anstrengungen zum Schutz aussterbender Tier- und Pflanzenarten und sichern die Fortexistenz der vorhandenen erraticen Blöcke.

Aber auch die bemerkenswerten Bäume und Sträucher haben unter den Menschen gute Freunde, welche sich bemühen, sie vor Ausrottung zu bewahren. Diesen Zweck verfolgt bekanntlich auch das auf Veranlassung des Herrn Oberforstinspektors Coaz vom eidg. Departement des Innern herausgegebene „Baumalbum der Schweiz“.

Gleichwohl fällt im Land herum jahraus jahrein mancher Baum der Art anheim, den seine außerordentliche Größe, oder seine hervorragende Schönheit, oder der landschaftliche Reiz seines Standortes, oder endlich ein besonderes botanisches Interesse vor diesem Schicksal hätte bewahren sollen.

Man muß sich deshalb fragen, ob es nicht an der Zeit sei, bei uns Maßnahmen zu treffen, um solche Denkmäler der Natur in wirksamere Weise als bisher vor dem Untergang zu schützen. Zu dem Ende bietet sich eine willkommene Gelegenheit zu sehen, was im Königreich Preußen und speciell in der Provinz Westpreußen auf diesem Gebiet geschieht. Die soeben erschienene, mit 22 hübschen Abbildungen gezierte Schrift: „Forstbotanisches Merkbuch“* giebt uns hierüber sehr lehrreiche Auskunft.

Herr Professor Dr. Conwentz in Danzig hat in diesem kleinen Buch seine an Ort und Stelle durch einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gemachten Erhebungen zusammengestellt. Er hat es verstanden, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Sache zu gewinnen.

Der Zweck soll in folgender Weise erreicht werden: Erstlich durch Eintragung von bezüglichlichen Notizen und Zeichen in die Taxationsbücher und Wirtschaftskarten. Sodann soll für jede Provinz eine Zusammenstellung (Merkbuch) der zu schützenden Bäume u. s. w. im Druck herausgegeben und an alle beteiligten Beamten abgegeben werden. Endlich sollen verschiedene Schutzvorkehrungen getroffen werden. Seltene Exemplare werden mit einem Zaun umgeben; bei alten Bäumen begnügt man sich damit, den untersten Teil des Stammes mit Stacheldraht zu umwinden. Dem Revierverwalter steht das Recht zu, einzelne Bäume, nebst deren nächster Umgebung, beim Schlag überzuhalten. Wo es sich um ganze Bestände handelt, ist durch Verfügung der obersten Behörde der Nachschlag fern zu halten. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf den Wald selbst, sondern auch auf das Gelände außerhalb desselben und nicht nur auf das öffentliche Eigentum, sondern auch auf den Privatbesitz. In letzterem Fall kann natürlich nur auf dem Wege der Belehrung oder aber durch Ankauf vorgegangen werden. Schönenberger.



Bodenwertberechnung in Obergoms (Wallis).

Wenn man allgemein zur Wertberechnung der Grundgüter die Flächeneinheit als Basis nimmt, wobei der der Einheit affizierte Preis, je nach Lage und Güte des Bodens, ein veränderlicher ist, so macht Obergoms, von Selkingen bis zur Furka, mit circa 2000 Einwohnern, eine Ausnahme, indem es den Wert seiner Grundgüter auf umgekehrte Weise berechnet. Als Basis diente hier von Alters her das „Pfund“, eine Geldeinheit die gleich 1 Fr. 93 Cts. gesetzt ist und für die man eine

* Nachweis der beachtenswerten und zu schützenden urwüchsigen Bäume und Bestände im Königreich Preußen. I. Teil: Provinz Westpreußen. Berlin, Gebrüder Bornträger. 1900.

veränderliche Anzahl Flächeneinheiten oder Teile solcher erhält. Diese Berechnungsweise, etwas modifiziert, ist noch heutzutage die allein gebräuchliche. Selbstverständlich findet sie in den Gemeindesteuerregistern, die nach kantonalem Muster ausgefertigt werden müssen, keine Anwendung; aber bei jedem Verkauf, bei jeder Erbschaftsverteilung u. s. w. ist sie allein üblich und beinahe vergebens würde auf öffentlicher Versteigerung ein Gut per Quadratmeter oder sei es noch per Quadratkaster feil geboten werden. Dasselbe Gut wird aber leicht Kaufliebhaber finden, wenn es per „Pfundeschätzung“ zum Ausruf gelangt.

Diese Pfundeschätzung hat einen veränderlichen Flächeninhalt, der zwischen $9\frac{3}{4}$ und 156 □ Ortskaster schwankt, welcher letzterer Flächeninhalt „Fischel“ oder „Fischy“ genannt wird. Das □ Ortskaster enthält 3,6864 m² (im Gegensatz zum □ Ortskaster in Brig, welches 3,61 m² hält, zu dem von Visp thalabwärts üblichen □ Kst. von 36 Pariser □ Fuß oder rund 3,80 m² und zu dem von der Eidgenossenschaft wohl nicht geahnten eidg. □ Kst., das gleich 3,24 m² ist). Der Flächeninhalt der Pfundeschätzung wird durch die Ordnungszahl der Bodenklasse (hier „Confinig“ genannt) bestimmt und ist gleich dem Fischel oder 156 □ Ortskft. geteilt durch die Ordnungszahl. So enthält die Pfundeschätzung der

Klasse (Confinig) I	156 : 1 = 156	□ Ortskaster.
„ „ II	156 : 2 = 78	„
„ „ III	156 : 3 = 52	„
„ „ IV	156 : 4 = 39	„
„ „ V	156 : 5 = 31 $\frac{1}{5}$	„
„ „ VI	156 : 6 = 26	„

u. s. w. bis Klasse (Confinig) XVI, welche die höchste ist.

Man erhielt also ursprünglich (im Jahre 1766, wenn es sich nicht schon zu dieser Zeit um eine Erneuerung des Systems handelte), für ein Pfund, d. h. für Fr. 1.93, 156 □ Ortskft. in Klasse I, 78 □ Ortskft. in Klasse II, $15\frac{3}{5}$ □ Ortskft. in Klasse X und $9\frac{3}{4}$ □ Ortskft. in Klasse XVI.

Dieses System wurde einheitlich in allen Gemeinden von Obergoms eingeführt und angenommen, und da der schlechteste Boden, geringe Weiden, überall nahezu den gleichen Wert hatte, so besitzen auch alle Gemeinden die Klasse I. Dagegen nimmt im großen ganzen thalabwärts die Güte des Bodens der besseren Lagen zu und dieser Zunahme mußte auch die Anzahl der Klassen entsprechen. So haben, oben im Thal beginnend, Oberwald 7 Klassen, Obergesteln 10 Kl., Ulrichen 8 Kl., Geschenen 10 Kl., Münster 12 Kl., Reckingen und Glurigen 15 Kl., Rizingen und Biel 16 Kl. und Selkingen 14 Kl.

In jeder Gemeinde wurden die verschiedenen Bodenklassen abgegrenzt und diesen Grenzen, Confinibus, verdankt das Wort Confinig seine Entstehung.

Mit der allmählichen Geldwertminderung kam es bald dazu, daß für die Pfundeschätzung mehr geboten wurde, als ein Pfund; andererseits wurde der Boden gewisser Klassen begehrter, als derjenige anderer. Im Fernern trat noch eine Verschiebung des relativen Wohlstandes oder des verfügbaren Vorrates an Barschaft hinzu. Dies alles bewirkte, daß der Bodenswert der verschiedenen Klassen in den verschiedenen Gemeinden in ganz ungleicher Weise stieg. So hat man gegenwärtig folgende Werte der Pfundeschätzung anzusehen:

	im Mittel	Maximum
in Oberwald	30—32 Fr.	102 Fr.
„ Obergestelen	40 „	140 „
„ Ulrichen	37—38 „	110 „
„ Geschenen	40 „	60 „
„ Münster	42—43 „	110 „
„ Neckingen	38—40 „	90 „
„ Gluringen	40 „	55 „
„ Rißingen	25 „	36 „
„ Biel	25 „	40 „
„ Selkingen	25 „	42 „

Hierbei sind ausnahmsweis hohe Preise und Affektionspreise außer Acht gelassen.

Wenn dieses System (dieses Wort darf wohl hier verwendet werden) für ganz stabile Verhältnisse bei Bodenverkäufen nicht ohne Berechtigung erscheinen mag und es sich auch den Schwankungen im Geldwert leicht anpassen würde, so hat die Praxis doch gezeigt, daß zu Größe und Güte eines Grundstückes noch manche andere Faktoren hinzutreten, um dessen Verkaufswert zu bestimmen. Es hat sich daher mit der Zeit gegeben, daß gegenwärtig die Flächeneinheit mehr als Grundlage der Wertung zur Geltung gelangt, wobei aber jede Pfundeschätzung als besondere Flächeneinheit betrachtet wird.

Diese Mitteilung, obwohl nicht speciell forstlicher Natur, dürfte vielleicht auch die Leser dieser Zeitschrift, von denen Manche bei Vermessungen thätig sind, interessieren und mag deshalb hier Raum finden.

Brig, im Mai 1900.

Ed. Barberini.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten in der Schweiz. Derselbe gedenkt seine dritte Versammlung vom 4.—11. September d. J. in der Schweiz abzuhalten. Für die Zusammenkunft ist folgendes Programm in Aussicht genommen: